

Bescheid

I. Spruch

1.) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß §§ 60, 61 und 62 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, iVm § 2 Abs.1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, fest, dass die **SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH** (FN 82592 i beim HG Wien),

die Bestimmung des § 36 Abs. 4 PrTV-G dadurch verletzt hat, dass im Rahmen ihrer am 10.10.2004 von 18.00 bis 18.30 Uhr ausgestrahlten Sendung „Go! Das Motormagazin“ der Abstand zwischen den beiden in der Sendung platzierten Werbeblöcken zehn Minuten betragen hat und damit unter dem vorgeschriebenen Mindestabstand von 20 Minuten gelegen ist.

2.) Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der **SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH** auf, Spruchpunkt 1 an dem auf die Rechtskraft dieses Bescheides folgenden Sonntag vor Beginn der ersten Sendung „Go! Das Motormagazin“ durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Der Regulierungsbehörde sind Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.10.2004 wurde die SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH nach Auswertung der Sendung „Go! Das Motormagazin“ gemäß § 2 Abs. 1 KOG zur Stellungnahme zu vermuteten Rechtsverletzungen während der Sendung „Go! Das Motormagazin“ vom 10.10.2004 von 18.00 bis 18.30 Uhr aufgefordert.

Am 29.10.2004 erfolgte die Veröffentlichung der Ergebnisse der im Rahmen der Werbebeobachtung der KommAustria durchgeführten stichprobenartig ausgewerteten Sendungen auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).

Die SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH nahm mit Schreiben vom 08.11.2004 zu den Ergebnissen der Auswertung durch die KommAustria Stellung und brachte vor, dass zwar ein anderes Verständnis der Auslegung des § 36 Abs. 4 PrTV-G bestanden habe, dass aber aus programmlichen Erwägungen bereits ab 17.10.2004 eine zweimalige Unterbrechung der Sendung „Go! Das Motormagazin“ eingestellt worden sei.

Mit Schreiben vom 26.11.2004 nahm die SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH zur am 19.11.2004 erfolgten Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wegen vermuteter Verstöße gegen die Werbebestimmungen des Privatfernsehgesetzes Stellung, wobei sie auf ihre Stellungnahme vom 08.11.2004 verwies.

Sachverhalt

Am 10.10.2004 strahlte die SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH im Rahmen ihres Programms die Sendung „Go! Das Motormagazin“ aus.

Die Sendung „Go! Das Motormagazin“ beginnt um 18.00 Uhr, eingeleitet mit der Signation und einem Insert.

Der redaktionelle Teil dauert bis ca. 18.10 Uhr, danach folgt ein Werbetrainer, der einen Werbeblock in der Dauer von zwei Minuten einleitet und mit einem Trenner um ca. 18.12 Uhr beendet wird.

Um ca. 18.12 Uhr folgt die Fortsetzung des Magazins, wobei um 18.22 Uhr mit einem Trenner ein weiterer Werbeblock einleitet wird.

Von ca. 18.22 bis 18.24 Uhr wird der Werbeblock gesendet.

Der darauf folgende redaktionelle Teil beginnt demnach um ca. 18.24 Uhr und endet nach etwa sechs Minuten mit einem Abspann, der um 18.29 Uhr beginnt. Um ca. 18.30 Uhr endet die Sendung Go! Das Motormagazin.

Es ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf:

18.00h bis 18.10h:	Go!	10 Min.
18.10h bis 18.12h:	Werbung	2 Min.
18.12h bis 18.22h:	Go!	10 Min.
18.22h bis 18.24h:	Werbung	2 Min.
18.24h bis 18.29h:	Go!	6 Min.

Zwischen dem Ende der ersten Werbeunterbrechung und dem Anfang der zweiten Werbeunterbrechung liegen demnach ca. zehn Minuten.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den durch die Regulierungsbehörde erstellten Aufzeichnungen; dem wurde seitens der SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH auch nicht widersprochen.

Rechtlich folgt daraus

Zu Spruchpunkt 1)

Nach § 2 Abs. 1 Z 4 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 34 bis 46 des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen Abständen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der Werbebestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 34 bis 46 PrTV-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall, war die Stellungnahme der SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH nicht geeignet, die Bedenken der KommAustria hinsichtlich vermuteter Werbeverstöße im Rahmen des beobachteten Fernsehprogramms vom 10.10.2004 zwischen 18.00 und 18.30 Uhr auszuräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß den §§ 60, 61 und 62 PrTV-G iVm § 36 Abs. 4 PrTV-G einzuleiten war.

Gemäß § 36 Abs. 1 PrTV-G sind Fernsehwerbung und Teleshopping grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Fernsehsendungen auszustrahlen. Einzelne gesendete Werbe- und Teleshoppingspots müssen die Ausnahme bilden. Unter den in Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen können Fernsehwerbung und Teleshoppingsendungen auch in die laufenden Sendungen eingespielt werden, sofern sie den Zusammenhang und den Wert der Sendung nicht beeinträchtigen, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge und die Art des Programms zu berücksichtigen sind.

Werden andere als unter § 36 Abs. 2 PrTV-G fallende Sendungen (Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, Sportsendungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse sowie Darbietungen mit Pausen) durch Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen, so hat zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung ein Abstand von mindestens 20 Minuten zu liegen (§ 36 Abs. 4 PrTV-G)

Bei der Sendung „Go! Das Motormagazin“ handelt es sich um eine Sendung iSd. § 36 Abs. 4 PrTV-G und der Abstand zwischen den beiden aufeinander folgenden Werbeblöcken in der Sendung „Go! Das Motormagazin“ am 10.10.2004, 18.00 bis 18.30 Uhr, in der Dauer von zehn Minuten entspricht nicht dem im § 36 Abs. 4 PrTV-G normierten Mindestabstand von 20 Minuten.

Zu Spruchpunkt 2)

Aus der Bestimmung des § 62 Abs. 3 PrTV-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Rundfunkveranstalter auftragen kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen

hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; vgl. hierzu ferner Kogler/Kramler/Trainer, Die österreichischen Rundfunkgesetze, Seite 210 und 211).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH auf, den Spruchpunkt 1 am ersten auf die Rechtskraft folgenden Sonntag vor der Sendung „Go! Das Motormagazin“ durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeiten der Veröffentlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Sendung an Sonntagen im Österreichfenster ausgestrahlt wird, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint die Entscheidung der KommAustria zu diesem Zeitpunkt zu veröffentlichen. Der Regulierungsbehörde sind Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 20. Dezember 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter